

# Amtsblatt der Stadt Nossen



Weitere Informationen: [www.nossen.de](http://www.nossen.de)

Ausgabe: 1/2020 • Erscheinungstag: 30. Dezember 2019



Foto: Celine Lindner

**Nächster Redaktionsschluss:  
19. Februar 2020  
Nächster Erscheinungstermin:  
2. März 2020**

**Öffnungszeiten Stadtverwaltung**

Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr  
13.30 bis 17.30 Uhr  
Donnerstag 09.00 bis 11.00 Uhr  
13.30 bis 15.30 Uhr

**Öffnungszeiten Bürgerbüro**

**Nossen, Telefon 035242-434-17, -18, -19**

Montag 09.00 bis 11.00 Uhr  
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und  
13.30 bis 17.30 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 09.00 bis 11.00 Uhr und  
13.30 bis 15.30 Uhr  
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

**Impressum:**

**Herausgeber:** Stadt Nossen

**Gesetzlicher Vertreter:**  
Bürgermeister Herr Anke

**Postanschrift / Kontakt:**

Stadtverwaltung Nossen  
Markt 31  
01683 Nossen  
Telefon: 035242/434-0  
Fax: 035242/43411  
E-Mail: stadt@nossen.de

**Verantwortlich für amtl. Bekanntmachungen der Stadt Nossen:** Bürgermeister Herr Anke

**Redaktion Amtsblatt:**

Herr Pfennig, Telefon: 035242/434-45  
E-Mail: amtsblatt@nossen.de

**Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an**  
amtsblatt@nossen.de

Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

**Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:**

RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland  
Gottfried-Schenker-Straße 1  
09244 Lichtenau / OT Ottendorf  
Telefon 037208/876-100, Fax 037208/876-299  
E-Mail: info@riedel-verlag.de  
Inhaber: Annemarie und Reinhard Riedel  
Es gilt die aktuelle Preisliste 2016.

Aktuelle Informationen finden Sie auch im Internet unter: [www.nossen.de](http://www.nossen.de)

Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über Verteilstationen im Erscheinungsgebiet. Die Stadt Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180 Haushalte (Quelle SV Nossen). Es werden an den Auslagestellen 6.200 Exemplare ausgelegt. Damit wird für jeden Haushalt ein Exemplar zur Verfügung gestellt. Das Amtsblatt steht auch online zur Verfügung unter: [www.nossen.de](http://www.nossen.de).

**Öffentliche Bekanntmachungen**

**Stadtverwaltung Nossen**

**■ Bekanntmachung**

Die 5. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am

**Donnerstag, dem 9. Januar 2020, um 19:00 Uhr**

im Ratssaal des Rathauses Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, statt.  
Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen sind dazu recht herzlich eingeladen.

**Tagesordnung**

**I. Öffentlicher Teil**

1. Bürgerfragezeit
2. Informationen zur Homepage der Stadt Nossen
3. Beschluss des Waldwirtschaftsplanes 2020
4. Beförderung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr – Nossen, Ortsfeuerwehr Deutschenbora
5. Beförderung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr – Nossen, Ortsfeuerwehr Raußlitz
6. Beförderung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr – Nossen, Ortsfeuerwehr Leuben-Schleinitz
7. Beschluss zur Satzung der Stadt Nossen über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 135 a – c Baugesetzbuch
8. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen Los 10 - Trockenbau zum Bauvorhaben Zweifeld – Schulsporthalle OS Nossen
9. Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden
10. Verschiedenes und Informationen

**II. Nichtöffentlicher Teil**

1. Vorberaterung der Auszeichnungsvorschläge für die Bürgermedaille
2. Beschluss zu Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagung bei denen Interessen Dritter zu beachten sind
3. Verschiedenes

Nossen, den 11.12.2019

  
gez. U. Anke  
Bürgermeister

**Standesamtliche Nachrichten**

**■ Eheschließung November 2019**

Felix Werner und Nicole Frenzel

Nossen



**■ Wir gratulieren nachträglich allen Jubilaren im Dezember 2019**

Die Stadtverwaltung Nossen gratuliert folgender Jubilarin nachträglich zum Geburtstag und wünscht Ihr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen:

Frau Ursula Hennersdorf

07.12.1939 80

Deutschenbora

## So sehe ich das

## Liebe Bürgerinnen und Bürger,



vergehen die Jahre wirklich immer schneller, oder hat es nur den Anschein? Sicher ist, dass unsere teils sehr hektische Zeit ihren Anteil an dem Gefühl der schnell vergehenden Jahre hat. Doch eine Studie zeigt auf, dass bei Menschen die innere Uhr mit zunehmendem Alter immer langsamer tickt, weshalb ihnen die tatsächlich vergehende Zeit immer schneller zu rennen scheint. Wenn ich an so manchen Schultag denke, der nicht zu vergehen schien und dann mit den jetzigen Arbeitstagen vergleiche, die zu kurz erscheinen, um alles zu schaffen, dann könnte da was dran sein.

Egal woran es liegt, ich erinnere mich noch gut an das „Millenium“ und nun schreiben wir schon 2020. Dass auch das neue Jahr schnell vergehen wird, ist gewiss. Denn vor uns liegen wiederum so viele Aufgaben, dass auch diesmal die Zeit kaum dafür reichen wird.

Am 13. Dezember beschloss der Stadtrat den **Haushalt für 2020**. Dieser ist erneut vollgepackt mit so vielen Vorhaben, dass ich nur die größeren davon aufführen möchte.

So sollen die **laufenden Baumaßnahmen** zum Abschluss gebracht werden. Der **Turnhallenbau** an der **Oberschule** wird die wohl bisher größte Einzelmaßnahme der Stadt seit der Wende werden. Wir hoffen, dass die Schüler und Vereine mit Beginn des neuen Schuljahres diesen Neubau nutzen können. Die Montage des **Rodigturmes** ist nun für die Wintermonate geplant. Wenn alles klappt, soll die Einweihung am 07. März stattfinden, könnte sich aber bei zu schlechter Witterung auf den 28. März verschieben. Die Erschließung der **Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes Heynitz-Lehden** soll im Laufe des Jahres auch abgeschlossen werden. Erste Anfragen dazu liegen uns bereits vor. Allein diese drei Baumaßnahmen haben einen Gesamtumfang von fast 7 Mio. Euro.

Während nun ein Privatinvestor die vorgesehene **Gewerbefläche in Deutschenbora** aktivieren möchte und dabei auch Lärmschutzmaßnahmen plant, die den Anwohnern zugutekommen sollen, sind wir mit unserem **Gewerbegebiet Nossen-Süd** einen wichtigen Schritt weitergekommen. Bei letzterem arbeiten wir nun erneut am Bebauungsplan, um 2020 eine Genehmigung dafür zu erreichen, sodass dann die Erschließung beginnen kann.

Nachdem nahezu alle städtischen Wohnbauflächen verkauft werden konnten, will ein Privatinvestor für neue Flächen im geplanten **Wohngebiet Muldenblick in Rhäsa** sorgen. Auch die Planungen für das große Bauvorhaben des Wohnparkes auf dem Gelände der **ehemaligen Puppenfabrik** gehen gut voran.

**Kanal- und Straßenbau** ist im Bereich **Heynitz** geplant. Vom Ortsausgang Wunschwitz aus erfolgt dort der Straßenbau. Der Kanalbau ist auch in der Kreisstraße vorgesehen. Zwischen **Leippen und Lösten** sind ca. 110 m Straßenbau geplant. Ebenso sollen in **Eulitz** auf rund 200 m die Frostaufbrüche repariert werden. Ein **Brückenbau** steht auf der Agenda und in **Deutschenbora** soll ein **Pendlerparkplatz** entstehen. Das LASUV plant den Ausbau der **S 85 in Mertitz**. Hier sind wir innerorts für den Rad- und Gehweg zuständig. Für die Erneuerung der **Straße zum Friedhof Nossen** haben wir auch eine Förderzusage er-

halten. Für **Katzenberg** ist ein umfangreicher **Kanalbau** eingeplant, bei dem das Stück Ortsstraße beim Autohaus Käseberg ebenfalls neu hergestellt wird. Im übrigen Bereich können wir den Kanalgraben leider nur wieder neu verschließen. Ursprünglich war vorgesehen, den Straßenbau auf der Kreisstraße in Zusammenarbeit mit dem Landkreis zeitgleich durchzuführen. Dies kann der Landkreis nur mit Fördermitteln finanzieren. Fördermittel erhält er jedoch nur, wenn ein DIN-gerechter Ausbau mit Gehwegen erfolgt. Da die Gehwege über den Straßenbereich hinaus gehen, war es notwendig, von Anliegern Teilgrundstücke zu erwerben. Dazu waren nicht alle Grundstückseigentümer bereit. Als Konsequenz hat der Landkreis vom Ausbau der Straße Abstand nehmen müssen.

Wir erwarten in 2020 den sogenannten finalen Zuwendungsbescheid für den **Breitbandausbau**. Dafür muss das Ausschreibungsverfahren abgeschlossen werden. Dann könnte Ende des Jahres oder Anfang 2021 die umfangreichste Baumaßnahme in unserer Stadt beginnen, die in allen Ortsteilen endlich zukunftsfähige Internetanschlüsse bereitstellen soll.

Im Hochbau ist u.a. eine neue **Heizungsanlage für die Oberschule** vorgesehen. Im **Volksbad** soll die **Sanitäranlage** im Beckenbereich erweitert werden. Bei der **Kindertagesstätte Ziegenhain** steht eine **Teilsanierung** an und in der **Grundschule Raußnitz** erhält der Werkraum einen neuen Fußboden und der zweite Hortraum eine Akustikdecke.

Wenn Fördermittel bereitgestellt werden, soll der **Neubau des Feuerwehrgerätehauses Heynitz** starten. Die in 2019 bestellten 170 neuen Schutzausrüstungen (PSA) für unsere Feuerwehrkameraden sollen geliefert werden und der Freistaat hat uns ein neues Fahrzeug für den Katastrophenschutz in Aussicht gestellt. Gefeierte wird auch, denn die Ortswehr Nossen begeht ihr 150jähriges Bestehen.

Der **Hochwasseralarmplan** soll fertig gestellt werden, ebenso das **Löschwasserkonzept**. Eine neue Gebührensatzung für die Einsätze der Feuerwehr steht ebenfalls auf dem Programm.

Im Rathaus gehen Umstrukturierung und die Modernisierung von Technik und Verwaltung weiter. So wollen wir mit dem Aufbau des zentralen **Gebäude- und Liegenschaftsmanagement** beginnen. Neue umfangreiche Software, wie z.B. ein **Dokumentenmanagementsystem** zur Erfassung und Archivierung jeglichen Schriftverkehrs, soll eingeführt werden. Unsere neu erstellte **Homepage** soll endlich online gehen und ein neues **Ratsinformationssystem** soll für mehr Transparenz sorgen und die Arbeit von Stadträten und Verwaltung vereinfachen.

Für die beiden anstehenden **Wahlen** (im Juni die Bürgermeisterwahl und voraussichtlich im Dezember die Landratswahl) suchen wir noch weitere Wahlhelfer. Bitte melden Sie sich dafür in der Verwaltung.

Wie Sie sehen, ist der Aufgabenzettel für 2020 sehr lang und so manches habe ich gar nicht erst hier festgehalten. Das Jahr wird schneller vergehen, als uns lieb sein wird, jedoch wird in 12 Monaten so einiges verändert, saniert oder neu geschaffen sein, auf das wir uns alle freuen können.

Ihnen liebe Bürgerinnen und Bürger wünsche ich einen guten Start ins Neue Jahr mit viel Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.

Ihr Bürgermeister  
Uwe Anke

## Amtliche Bekanntmachungen

### ■ Bekanntmachung

Auf Grund von Nachfragen möchte die Stadtverwaltung Nossen hiermit die Räumlichkeiten im ländlichen Bereich bekanntgeben, welche von Bürgern für private Zwecke gemietet werden können:

- OT Deutschenbora: Gemeinderaum in der Feuerwehr, Meißner Straße 2a – 150,00 € Gebühren;
- OT Raußnitz: Speiseraum der Grundschule Raußnitz, Rittergut 5 – 100,00 € Gebühren zzgl. 100,00 € Kautions;
- OT Ziegenhain: Kulturraum, Kirchstraße 2 – 100,00 € Gebühren.

Die Gebühren entsprechen dem Stand 31.12.2019.

Folgende Räumlichkeiten werden für Rentnernachmittage im ländlichen Raum genutzt:

- OT Raußnitz: Speiseraum der Grundschule Raußnitz, Rittergut 5 – Frau Göpfert;
- OT Rüsseina: Alte Schule, Dorfplatz 3 – Frau Naumann.

Bei Fragen zur Vermietung können Sie sich gern an die Stadtverwaltung Nossen, Liegenschaften, Markt 31, 01683 Nossen, Frau Meißner-Lipps, Tel.: 035242 434 28, oder s.meissner-lipps@nossen.de, wenden.

### ■ Informationen aus dem SG Jugend und Bildung Vergabe Krippen- und Kindergartenplätze

In der täglichen Arbeit ist uns aufgefallen, dass vermehrt Nachfragen, in den Einrichtungen und der Verwaltung, zur Antragstellung für einen Kita-Platz eingehen.

**Grundsätzlich ist es so:**

Nach § 4 SächsKitaG i. V. m. § 2 Abs. 2 und 3 der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Nossen, können die Erziehungsberechtigten **im Rahmen der verfügbaren Plätze** entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle innerhalb oder außerhalb der Gemeinde ihr Kind betreut werden soll.

Sie haben den Betreuungsbedarf **in der Regel sechs Monate im Voraus** bei der gewünschten Einrichtung und bei der Wohnortgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung anzumelden.

Über die Zuweisung eines Krippen- und Kindergartenplatzes in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen entscheidet nach Prüfung der vorhandenen Kapazität der Träger in Abstimmung mit den Leiterinnen der Einrichtung.

Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Einrichtung besteht nicht. Gleiches gilt für die Zuweisung eines Krippenplatzes in eine Tagespflegestelle.

Wir im SG Jugend/Bildung vergeben 2x jährlich (Ende Februar und Ende August) die Kita-Plätze. Danach erhalten die Erziehungsberechtigten eine schriftliche Information bzw. Zusage zu Ihrem Antrag.

**Wichtig wäre noch:**

- Die Stadt ist **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** der Zusage schriftlich zu informieren, ob der Platz in Anspruch genommen wird.
- Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn seitens der Antragsteller keine offenen Verbindlichkeiten bei der Stadt Nossen bestehen.

**Falls die Auflagen nicht erfüllt werden, besteht kein Anspruch auf einen Platz in den Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen der Stadt Nossen.**

SG Jugend/Bildung

### ■ Terminplan für die Termine der Ratssitzungen im Jahre 2020

**Beginn der Ratssitzungen: jeweils 19.00 Uhr**

Januar	2. Donnerstag	09. Januar im Rathaus Nossen
Februar	2. Donnerstag	13. Februar im Rathaus Nossen
März	2. Donnerstag	12. März im Rathaus Nossen
April	2. Donnerstag	09. April im Rathaus Nossen
Mai	2. Donnerstag	14. Mai im Rathaus Nossen
Juni	2. Donnerstag	11. Juni <b>im Schloss Schleinitz</b>
Juli	2. Donnerstag	09. Juli im Rathaus Nossen
August	2. Donnerstag	13. August im Rathaus Nossen
<b>September</b>	<b>3. Donnerstag</b>	17. September im Rathaus Nossen
Oktober	2. Donnerstag	08. Oktober im Rathaus Nossen
November	2. Donnerstag	12. November im Rathaus Nossen
Dezember	<b>2. Freitag</b>	11. Dezember im Rathaus Nossen (Beginn: 18.00 Uhr)

*Terminänderungen aus aktueller Notwendigkeit sowie die zusätzliche Festsetzung von Sondersitzungen sind bei Erfordernis vorbehalten.*

## Öffentliche Bekanntmachungen

### ■ Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Nossen im Jahr 2020

Die Stadt Nossen erlässt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) folgende Rechtsverordnung:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt im Stadtteil Nossen.

#### § 2 Verkaufsoffene Sonntage

- (1) Am Sonntag, dem 13. Dezember 2020 dürfen alle Verkaufsstellen aus Anlass des Nossener Weihnachtsmarktes in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Bestimmungen des § 7 Absatz 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

#### § 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als verantwortliche Person, entgegen den Vorschriften des § 2 Absatz 1, eine Verkaufsstelle am Sonntag öffnet oder Waren gewerblich anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 11 Absatz 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

#### § 4 In-Kraft-Treten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nossen, den 16.12.2019

  
Uwe Anke  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. (FH) H. Hänsel  
Rauentalstraße 105, 01662 Meißen  
Geschäftszeichen 2019145 ( bei Rückfragen bitte stets angeben )

### ■ Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing.(FH) Heiner Hänsel kündigt einen durchzuführenden Grenztermin öffentlich an.

Grenzen der Flurstücke ( genaue Aufzählung unter Treffpunkt(e) ) der Gemeinde Nossen betreffend die Gemarkung(en) Wunschwitz sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Flurstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie Nutzungsberechtigte sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung am Flurstück 91/23.

Mit der Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen bzw. Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt werden.

Der Grenztermin findet am **Montag, den 13.01.2020** statt.

**Folgender Treffpunkt und Uhrzeit werden vereinbart:**

- **Treffpunkt: Wunschwitz Nr. 8 um 9:00 Uhr betreffend Gemarkung: Wunschwitz die Flurstücke: 91/23, 93, 96, 99**

Ich bitte Sie, zum Grenztermin ihren **Personalausweis** mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss **seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene Vollmacht** ( siehe unten ) vorlegen.

**Auch zur Vertretung eines Miteigentümers ( auch Ehegatten ) ist eine Vollmacht erforderlich!**

Ich weise Sie vorsorglich daraufhin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Meißen, den 28.11.2019

gez. Dipl.-Ing.(FH) Heiner Hänsel  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**Auszug aus dem**

**Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist**

**§ 16 Grenzbestimmung**

(1) Flurstücksgrenzen werden bestimmt durch Katastervermessungen zur erstmaligen Festlegung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster (Grenzfeststellung) oder durch Katastervermessungen zur Übertragung einer im Liegenschaftskataster festgelegten

- Flurstücksgrenze in die Örtlichkeit (Grenzwiederherstellung) oder durch Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Katastervermessungen auf Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt sind Flurstückseigentümer sowie Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben.
  - (3) Zur Anhörung der Beteiligten bei einer Grenzbestimmung ist ein Grenztermin durchzuführen. Den Beteiligten sind Zeitpunkt und Ort rechtzeitig anzukündigen und die für die Grenzbestimmung maßgebenden Tatsachen mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass auch ohne ihre Anwesenheit Grenzen bestimmt werden können. Über den Grenztermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Beteiligter ist auch derjenige, dessen Flurstück vom Ergebnis der Grenzbestimmung berührt ist. Bei einer Sonderung ist kein Grenztermin erforderlich.
  - (4) Lässt sich eine Flurstücksgrenze nach dem Liegenschaftskataster nicht wiederherstellen, erfolgt die Grenzbestimmung auf der Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Grundstückseigentümer aufgrund einer Grenzverhandlung. Die Verhandlung über den Grenzverlauf ist von dem die Katastervermessung durchführenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu führen, im Übrigen vom Leiter der zuständigen Vermessungsbehörde oder von einem von diesem beauftragten Mitarbeiter der Behörde.
  - (5) Erfolgt im Fall des Absatzes 4 keine Einigung über den Grenzverlauf mit den beteiligten Grundstückseigentümern, ist die Grenze im Liegenschaftskataster besonders zu kennzeichnen.
  - (6) Für das Flurstück, für das eine Katastervermessung und Abmarkung beantragt wurde, sind von Amts wegen alle im Liegenschaftskataster zu führenden Daten zu erfassen. § 7 bleibt unberührt.

### VOLLMACHT

Geschäftszeichen: **2019145**

Gemarkung: **Wunschwitz**

Fortführungsriß- Nr.: 92

Ich, .....,

bevollmächtige

mich bei dem Grenztermin am 13.01.2020 zu vertreten.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

(Eigentümer, Beteiligter)

**Öffentliche Bekanntmachungen**

**■ Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Entschädigungssatzung**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Nossen in seiner Sitzung am 13.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

§ 1 Abs. 3 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Entschädigungssatzung vom 14.11.2003 (Stadtratsbeschluss Nr. 554-49/03), einschließlich der ersten Änderung vom 14.11.2014 (Stadtratsbeschluss Nr. 52-03/14), wird wie folgt ersetzt:

Die Höhe der pauschalen Auslagenentschädigung für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit in einem gesetzlich vorgeschriebenen Wahl- oder Abstimmungsorgan bei Wahlen, Volks- oder Bürgerentscheiden (Erfischungsgeld) beträgt für

- den Vorsitzenden von Wahl-/Abstimmungsorganen je 35 € je Wahl/Abstimmung und
- Wahlhelfer (übrige Funktionen im Wahl-/Abstimmungsorgan) je 25 € Wahl/Abstimmung.

Bei verbundenen Wahlen/Abstimmungen steht die pauschale Auslagenentschädigung nur einmal zu, erhöht sich aber jeweils um 10 €.

Sieht höherrangiges Recht bei (verbundenen) Wahlen/Abstimmungen höhere Beträge vor, so sind die höheren Beträge zu zahlen.

**§ 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

1. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO er-

folgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.

2. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 16.12.2019

  
Uwe Anke, Bürgermeister

**■ Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben - Fäkaliensatzung vom 10.11.2017**

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) sowie in Verbindung mit § 2, 9, 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.12.2019 mit Beschluss- Nr. 71-04/19 nachfolgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben - Fäkaliensatzung:

**Artikel 1 Änderungsbestimmungen**

Der § 9 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt:

	Netto	Brutto
	(inkl. 19% MwSt.)	
(1) Entsorgung Abflusslose Sammelgruben:	18,11 €/m³	21,55 €/m³
(2) Entsorgung Klärschlamm aus Kleinkläranlagen:	20,05 €/m³	23,86 €/m³
(3) Zuschlag je m zusätzliche Saugschlauchlänge bei mehr als 60 m Saugschlauchverlegung:	1,09 €/m	1,30 €/m
(4) Zuschlag für Notentleerung:	47,90 €	57,00 €
(5) Vergebliche An- und Abfahrt:	29,41 €	35,00 €

Die Gebühren beinhalten die Transportkosten (einschließlich Mautgebühren) und die Behandlungsgebühr im Klärwerk.

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

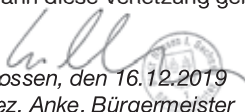
**Hinweis:**

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

  
Nossen, den 16.12.2019  
gez. Anke, Bürgermeister

## Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

### ■ Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Leuben, Ziegenhain und Planitz der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Leuben-Ziegenhain-Planitz

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leuben-Ziegenhain-Planitz die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe in Leuben, Ziegenhain und Planitz beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich erhoben und ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

#### § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 7 Gebührentarif

##### A. Benutzungsgebühren

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- |                                                                                                                       |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1.1 Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)        | 350,00 €   |
| 1.2 Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)         | 700,00 €   |
| 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)                                                                            |            |
| 2.1 für Sargbestattungen                                                                                              |            |
| 2.1.1 Einzelstelle                                                                                                    | 900,00 €   |
| 2.1.2 Doppelstelle                                                                                                    | 1.800,00 € |
| 2.2 für Urnenbeisetzungen (max. zwei Urnen)                                                                           | 900,00 €   |
| 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten |            |
| nach 2.1.1.                                                                                                           | 45,00 €    |
| nach 2.1.2                                                                                                            | 90,00 €    |
| nach 2.2.                                                                                                             | 45,00 €    |

- II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- |                                              |          |
|----------------------------------------------|----------|
| 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | 330,00 € |
| 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)  | 550,00 € |
| 1.3 Urnenbeisetzung                          | 250,00 € |

- III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

- IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 24,00 € pro Grablager.

- V. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle

- |                                                                                                       |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle Leuben (einschließlich Grunddekoration), pro Benutzung     | 110,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle Ziegenhain (einschließlich Grunddekoration), pro Benutzung | 70,00 €  |

- VI. Gebühr für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühr enthält die Kosten für Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs-, Sargbestattungs- bzw. Urnenbeisetzungsgebühr, Grabmal, Pflege (laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

- 1.

- |                                                                                                     |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1.1. Gemeinschaftsgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber) für Sargbestattung (Friedhof Leuben) | 5.005,00 € |
| 1.2 für Urnenbeisetzung (alle drei Friedhöfe)                                                       | 3.510,00 € |

- B. Verwaltungsgebühren

- |                                                                                                                        |         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)                  | 35,00 € |
| 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 17,50 € |
| 3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden                                                       | 35,00 € |
| 4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung                                                       | 17,00 € |

**Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen**

- 5. Umschreibung von Nutzungsrechten 17,00 €
- 6. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung 3,00 €

**§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen**

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in den Amtsblättern der politischen Gemeinden Lommatzsch, Nossen und Käbschütztal.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung, OT Leuben, Schleinitzer Straße 5, 01683 Nossen, aus.

**§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden nach erfolgter Veröffentlichung am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 05.03.2014 außer Kraft.

Leuben, den 27.11.2019

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leuben-Ziegenhain-Planitz

(Siegel)

gez. Pfr. Dr. J. Hahn  
(Vorsitzender)

gez. J. Langer  
(Mitglied)

**■ Neue Abfallgebühren ab 2020**

Am 6. November 2019 beschloss die Verbandsversammlung des ZAOE eine neue Gebührensatzung für die Jahre 2020 bis 2022 auf Grundlage einer notwendig gewordenen Neukalkulation der Abfallgebühren. Da der Abfallkalender bereits im Oktober in den Druck gegangen ist, konnte die Satzung leider nicht wie sonst üblich mit abgedruckt werden. Die Gebührensatzung ist auf der Internetseite des Verbandes [www.zaoe.de](http://www.zaoe.de) zu finden.

**■ Verteilung Abfallkalender 2020**

Bis zum 13. Dezember lässt der Verband die Abfallkalender für das kommende Jahr verteilen. Der ZAOE bittet den Verteilzeitraum unbedingt abzuwarten. Ab dem 16. Dezember sollte beim ZAOE gemeldet werden, wer keinen Kalender erhalten hat. Das geht telefonisch unter 0351 40404 560 zu den Geschäftszeiten, per Post direkt an die Geschäftsstelle oder per Mail an [info@zaoe.de](mailto:info@zaoe.de), jeweils mit vollständiger Angabe des Namens und der Anschrift.

**■ Entsorgung Weihnachtsbaum**

Die Weihnachtsbäume können zu festgelegten Terminen unentgeltlich an bestimmten Plätzen abgelegt werden. Die Termine und Plätze sind im Abfallkalender und im Internet [www.zaoe.de/abfallbeseitigung/auswahl](http://www.zaoe.de/abfallbeseitigung/auswahl) zu finden. Eine Kartenansicht zeigt dort mögliche Plätze in der näheren Umgebung des Wohnortes an. Der Abtransport durch eine beauftragte Entsorgungsfirma wird dann jeweils am nächsten Tag erfolgen. Weiterhin kann der Baum im Januar gebührenfrei auf einem Wertstoffhof des Verbandes zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Es ist aber auch möglich, den Baum zerkleinert in der Biotonne zu entsorgen, die wöchentlich entleert wird. Grundsätzlich ist bitte der gesamte Baumbehang, auch das Lametta, zu entfernen. Weihnachtsgestecke gehören aufgrund des hohen Anteils an nichtkompostierbaren Bestandteilen in den Restabfallbehälter.

**■ Tierbestandsmeldung 2020**

**Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) – Anstalt des öffentlichen Rechts –**

Sehr geehrte Tierhalter,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- für die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2019 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2020 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail- Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2020 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2020 den Beitragsbescheid.



**Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.**

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

**Bitte unbedingt beachten:**

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten drei Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts  
Löwenstr. 7a, 01099 Dresden, Tel: 0351 / 80608-0, Fax: 0351 / 80608-35  
E-Mail: [info@tsk-sachsen.de](mailto:info@tsk-sachsen.de)  
Internet: [www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)



## Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

### ■ Förderung der Akteure 2020

Auch im Jahr 2020 unterstützt der Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzscher Pflege e.V. (FöHK) wieder Vereine in unserer Region. Mit kleinen Förderbeträgen möchten wir das Zusammenleben der Menschen in der Region positiv bestärken. Feste, Veranstaltungen, Ausstellungen, sei es mit Traditionsbezug und Brauchtumpflege und / oder zur Förderung des Miteinanders, sind für uns kulturelle Bestandteile des Landlebens in der Lommatzscher Pflege. Alle geförderten Projekte haben einen engen Bezug zur Lommatzscher Pflege und ihrer Geschichte. Sie versuchen den Einwohnern und Gästen, über traditionelles Handwerk, Musik, kulinarische Spezialitäten, landwirtschaftliche Produkte oder die Präsentation historischer Orte die Werte der Lommatzscher Pflege zu vermitteln. Gleichzeitig stellen diese Projekte einen wichtigen Bestandteil der Naherholung in der Lommatzscher Pflege dar. Ihre Durchführung kann dazu beitragen die Lommatzscher Pflege als Ausflugsregion bekannter zu machen.

Die geförderten Aktivitäten der antragstellenden Vereine werden über den Veranstaltungskalender des FöHK beworben.

Antragsteller verpflichten sich zur öffentlichen Bekanntgabe der Förderung durch die Nutzung der Dachmarke „Lommatzscher Pflege“ in Verbindung mit dem Leitsatz „Wo Werte wachsen.“ in geeigneter Weise.

**Anträge für das Jahr 2020 sind an die Geschäftsstelle des FöHK zu richten.**

**Frist zur Einreichung:** 28. Februar 2020 (Posteingang)  
**Einzureichen bei:** Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzscher Pflege e.V.  
 Am Markt 1  
 01623 Lommatzsch  
**oder per E-Mail an:** info@lommatzscher-pflege.de

**Hinweise und Dokumente zum Download:**

<http://www.lommatzscher-pflege.de/foerderverein.html>

**Nachtrag:** Mit Beschluss vom 26.11.2019 sind ausdrücklich auch e.G.s bei der Förderung der Akteure zugelassen.

Bitte beachten Sie die aktualisierte Zuwendungsrichtlinie des Vereins. Zuwendungsfähig sind Feste, Veranstaltungen, Ausstellungen etc. in den Kommunen Diera-Zehren, Hirschstein, Käbschützetal, Klipphausen, Ostrau, Stauchitz, Zschaitz-Ottewig, der Stadt Lommatzsch, den Ortsteilen der ehemaligen Gemeinde Leuben-Schleinitz und den ländlichen Ortsteilen der Stadt Riesa.

### ■ Öffentliche Ausschreibung

Im Dezember 2008 hat der Kreistag die Stiftung eines Ehrenpreises für ein verdienstvolles bürgerschaftliches Engagement im Landkreis

Meißen beschlossen. Der Preis – ein Becher aus Meißner Porzellan – wird seither in jedem Jahr an sechs verdienstvolle Bürgerinnen und Bürger zum Sommerfest des Landkreises überreicht. Der Landkreis Meißen schreibt diesen Preis hiermit für 2020 öffentlich aus. Voraussetzungen sind vorbildliche Leistungen auf kommunalpolitischem, kulturellem, sportlichem und sozialem Gebiet sowie der Kinder- und Jugendarbeit.

Vorschläge senden Vereine, Verbände, Unternehmen, Einrichtungen sowie Einzelpersonen bis zum 24. April 2020 an das Büro des Landrates, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen. Die vorgeschlagene Person sollte ihren Wohnsitz im Landkreis Meißen haben. Jeder Vorschlag bedarf einer kurzen Begründung und muss durch mindestens zehn verschiedene Unterschriften begleitet werden.

LANDRATSAMT MEISSEN

## Amtliche Bekanntmachungen

### ■ Information zu den Abwassergebührenbescheiden im Trinkwasserversorgungsgebiet des Wasserzweckverbandes Freiberg

Der Wasserzweckverband Freiberg wird letztmalig für das Jahr 2019 die Abwassergebührenbescheide im Auftrag der Stadt Nossen im Februar 2020 erstellen.

Dieser Jahresbescheid wird keine neuen Vorauszahlungen enthalten. Ab dem Abrechnungsjahr 2020 wird die Erstellung der Gebührenbescheide durch den Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“ mit Sitz in 01683 Nossen, OT Raußnitz, Rittergut 7, erfolgen.

Dazu wird Ihnen nach erfolgter Datenübernahme 2020 durch den Wasserzweckverband „Meißner Hochland“ ein separater Vorauszahlungsbescheid mit Angabe der neuen Bankverbindung sowie ein neues SEPA-Lastschriftmandat zugesandt, da die bisherigen SEPA-Mandate nicht übernommen werden können; bitte denken Sie auch an die Änderungen eventuell eingerichteter Daueraufträge.

Ansprechpartner für auftretende Fragen zu den Abwassergebühren ab dem Jahr 2020 ist der Zweckverband „Meißner Hochland“, Tel. 035246-5150.

Stadt Nossen, Sachgebiet Abwasser

### ■ Information zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe

Die Stadt Nossen erlässt jährlich auf Grund der „Satzung zur Umlage der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter“ entsprechende Abgabenbescheide.

Eine Abgabepflicht besteht dann, wenn

1) auf dem Grundstück eine Abwasserbehandlungs- bzw. Abwassersammelanlage (z. B. mechanische Kleinkläranlage) betrieben wird, die nicht den seit dem 01.01.2016 gültigen gesetzlichen Vorgaben entspricht und das gesetzlich unzureichend vorgeklärte Abwasser oder Grauwasser einer Vorflut zugeführt wird

oder

2) eine abflusslose Sammelgrube betrieben wird, aus denen weniger als 10 m<sup>3</sup> pro Einwohner und Jahr entsorgt wird. Die Landesdirektion Sachsen geht in diesen Fällen davon aus, dass der Grube nicht das gesamte Abwasser zugeführt wird, die Grube undicht ist oder keine ordnungsgemäße Entsorgung erfolgt und damit Abgabepflicht besteht

oder

3) für eine vollbiologische Kleinkläranlage eine Schlamm Entsorgung trotz Vermerk der Notwendigkeit im Wartungsprotokoll nicht durchgeführt wird.

Zur Prüfung dieses Sachverhaltes benötigt die Stadt Nossen deshalb unbedingt die Wartungsprotokolle, um gegenüber der Landesdirektion beweisen zu können, dass eine Schlammabfuhr im Veranlagungsjahr nicht erforderlich war!

**Aus diesem Grund werden die Betreiber von vollbiologischen Kleinkläranlagen an dieser Stelle auf die satzungsrechtliche Verpflichtung zur Abgabe der Wartungsprotokolle hingewiesen.**

§ 3 Abs. 2 Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

(2) Die ordnungsgemäße Wartung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 und 2 gegenüber der Stadt **jährlich\*** durch die Vorlage der Wartungsprotokolle durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundige gemäß Bauartzulassung) nachzuweisen. **\*(bis spätestens 31.01. des Folgejahres)**

Durch eine nachträgliche Abgabe der Wartungsprotokolle kann keine Rücknahme des Bescheides erfolgen, da die Abgabe bereits an die Landesdirektion abgeführt wurde!

Stadt Nossen, Sachgebiet Abwasser

**Informationen aus dem Bauamt**

**■ Neubau Zweifeld – Schulsporthalle OS Nossen**



Nach der Montage der Wandplatten nimmt man die Größe der Halle zunehmend wahr. In die großen Öffnungen im oberen Bereich werden Fenster – Elemente eingebaut. Damit erhält der Hallenbereich ausreichend Tageslicht und die Möglichkeit der natürlichen Lüftung.



Die Dachfläche des Sozialbereiches ist zur Hälfte abgedichtet. Der Reif in den schon kalten Nächten zwang die Dachdecker zur Unterbrechung ihrer Arbeiten. Soll in den Wintermonaten weitergebaut werden, muss das Gebäude geschlossen und dicht sein.

**■ Sanierung der Fußböden im Hort Grundschule Nossen**

Im Flur des Obergeschosses wurde der Bodenbelag erneuert sowie Decke und Wände malermäßig instandgesetzt. Ein dunkelroter Wandstreifen schafft die Verbindung zur großen Verglasung und zu den Garderoben.



Im Erdgeschoss musste der Fußboden komplett neu aufgebaut werden. Der Flur erhält Fliesen, wie das Foto zeigt. Jeder Gruppenraum hat einen Waschbereich, welche ebenfalls saniert wurden. Auf dem Foto sind die farbenfrohen Anstriche der Wände zu erkennen. Beauftragt dafür sind die Firmen Fliesen Klemm GmbH aus Rechenberg – Bienenmühle sowie der Malermeister Steffen Kunze aus Hirschfeld.